

# ERGÄNZUNGS- UND ABRUNDUNGSSATZUNG "FORSTHAUS STAHLBERG"



## Zeichenerklärung

**Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**Grünflächen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

**Sonstige Planzeichen**

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetz (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3834), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Bauordnungverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3788)
- Planungsverordnung 1998 (PlanVO) vom 10. Dezember 1998 (BGBl. I S. 558), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) in der Fassung vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2020 (GVBl. S. 68)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2968), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 09. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 728)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1979 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch § 52 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GVBl. S. 716)
- Landesplanungsgesetz (LPlG) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, 296)
- Gesetz über die Umweltschadenshaftung (USchHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)
- Landesabfallgesetz für Rheinland-Pfalz (LSAG) in der Fassung vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15. Juni 1979 (GVBl. S. 196), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2020 (GVBl. S. 309)
- Bundesmaßnahmengesetz (FSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 1020), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchVV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 126 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 338)
- Landesbodenschutzgesetz für Rheinland-Pfalz (LBodSchG) vom 25. Juli 2005 (GVBl. 2005, S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Gesetz zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes (Hochwasserschutzgesetz II) vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2193)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3598), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)
- Landeswassergesetz für Rheinland-Pfalz (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (BVBl. 2015, S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287)
- Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVP) vom 13. Mai 2003, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 13. November 2019 (GVBl. S. 429)
- Umweltchadstoffgesetz (UStChG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2021 (BGBl. I S. 346)
- Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 1068), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
- Gesetz zur Erzeugung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3138)
- Landesrechtsgesetz (LWRG) vom 30. November 2000 (BVBl. S. 504), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BVBl. S. 88)

## Textliche Festsetzungen

### I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

#### I.1 Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

##### I.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 und § 5 BauNVO)

Im Geltungsbereich wird die Art der baulichen Nutzung als "Dorfgebiet" (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Dorfgebiete dienen der Unterbringung von wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebietes dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich **MD (Dorfgebiet)** richtet sich die Zulässigkeit der Art der baulichen Nutzung nach § 5 Abs. 2 BauNVO.

Zulässig gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- Kleinstwohnungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen,
- sonstige Wohngebäude,
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe.

Die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen

- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen

werden gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zugelassen.

Die ausnahmsweise gemäß § 5 (3) BauNVO zulässigen Vergnügungstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 werden gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht zugelassen.

#### I.2 Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche ist durch die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 BauNVO bestimmt.

#### I.3 Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 § 14, § 21a und § 23 BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sowie Stellplätze, Garagen und Carports gemäß § 12 BauNVO dürfen auch außerhalb der überbaubaren Flächen errichtet werden.

## II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 LBO)

### II.1 Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sollen nur auf das unbedingt notwendige Maß für Zufahrten, Stellplätze, Eingangswege befestigt werden. Zur Befestigung sind versickerungsfähige Materialien (z. B. kleinteilige Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster und -ziegel oder wassergebundene Decken und Schotterterrassen) zulässig; Beton- und Asphaltflächen sind unzulässig.

Die Vorgartenbereiche, die nicht für Zufahrten, Stellplätze und Wege benötigt werden, sind gärtnerisch anzulegen. Steinargen und Schüttungen aus nicht organischem Material > 1 m<sup>3</sup> sind unzulässig.

## III. Landespflegerische Festsetzungen

### III.1 Maßnahmen auf privaten Flächen

#### III.1.1 Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)

Oberboden ist von Versiegelung und Verguedung zu schützen. Mutterbodenaushub ist auf Mieten zu lagern und auf Flächen, welche für Grünanlagen vorgesehen sind, später wieder aufzutragen.

#### III.1.2 Begründung der Grundstücke

Die Grundstücke sind mit mindestens sechs Bäumen der Artenliste A oder B und mit mindestens 5 % der nicht überbaubaren Flächen mit Sträuchern der Artenliste D zu bepflanzen. Bei der Begründung der Grundstücke mit Sträuchern ist ein Anteil von mindestens 50 % der Artenliste D zu entnehmen.

Hinweis:  
Bei der Begründung sollen vor allem die Grenzbereiche zum Offenland eingegrünt werden, um eine Eingrünung zu erreichen.

### III.1.3 Erhalt des Streubestandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Um den Eingriff in Natur- und Landschaftsbild zu minimieren, sollen die bestehenden Streubestände, sofern dies technisch möglich ist, erhalten werden. Ist ein Erhalt nicht möglich, sollen die entfallenden Bäume gleichartig bis zur nächsten Vegetationsperiode ersetzt werden.

### III.1.4 Bodenbeläge

Die Zuwegungen und Stellplätze im Dorfgebiet dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden.

### III.1.5 Hinweise zur Regenwasserbewirtschaftung auf privaten Flächen (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB i. V. m. § 2 (1) LWG)

Hinweise ohne Festsetzungscharakter:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollte das auf den versiegelten Flächen (z. B. Zufahrten, Zuwegungen, Terrassen, Dächern u. ä.) anfallende Regenwasser durch bauliche oder technische Maßnahmen auf den Grundstücken versickert werden. Es wird empfohlen, diese in Zisternen zu sammeln und für die Bewässerung der Grünflächen und als Brauchwasser zu nutzen. Das Fassungsvermögen sollte mindestens 50 l/m<sup>2</sup> versiegelter Grundfläche betragen. Überschüssiges Oberflächenwasser sollte auf den Grundstücken in Rasenmulden oder die belebte Bodenzone zur Versickerung gebracht werden.

Durch eine extensive Dachbegrünung kann sich das auf den Dächern anfallende Oberflächenwasser nochmals um bis zu 20 % reduzieren.

Aufgrund der vorgeschlagenen Versickerung wird empfohlen, Kellergeschosse wasserdicht auszuführen.

Bei der Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser dürfen keine Verbindungen zum Trinkwassernetz hergestellt werden. Es sind sämtliche Regenwasserleitungen im Gebäude mit der Aufschrift/Hinweisschild "kein Trinkwasser" zu kennzeichnen. Bei der Installation sind die DIN 1988, 1986 und 2001 zu beachten. Die Regenwasserzunehmungsanlagen müssen beim Gesundheitsamt angezeigt werden (Trinkwasserverordnung seit 01.01.2003).

## IV. Sonstige Hinweise (ohne Festsetzungscharakter)

### IV.1 Baugrund

Für einzelne Bauvorhaben können spezielle Baugrunduntersuchungen erforderlich werden. Die Anforderungen der DIN 1054 an den Baugrund sind zu beachten. Es wird außerdem auf die DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2 verwiesen. Bei Baugrunduntersuchungen sollte besonders die Rutschungsgefährdung und der Grundwasserspiegel untersucht werden.

### IV.2 Hinweise zur archaischen Denkmalpflege gemäß Denkmalschutz- und -pflegegesetz

Bei Erd- und Bauarbeiten innerhalb des Baugabietes ist Folgendes zu beachten:

- Bei der Vergabe der Erschließungsmaßnahmen (Kanalisation und Straßenbau) hat der Planungsträger, z. B. die Gemeindeverwaltung, sowie für die späteren Erdarbeiten der Bauträger/Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, das Landesamt für Denkmalpflege, Archaische Denkmalpflege, Amt Speyer, zu gegebenen Zeit rechtzeitig den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit das Landesamt dies, sofern notwendig, überachen kann.
- Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.09.1978 hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende archaische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- Ab Satz 1 und 2 entbinden Bauträger/Bauherr bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber dem Landesamt für Denkmalpflege.

Sollten wirklich archaische Objekte angetroffen werden, so ist der Archaischen Denkmalpflege ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit die Rettungsgrabungen in Absprache mit den ausführenden Firmen planmäßig den Anforderungen der heutigen archaischen Forschung entsprechend durchführen kann. Im Einzelfall ist mit Bauverzugskosten zu rechnen.

### IV.3 Hinweise zu Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden

Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgereffizienz nicht wassergefährdet ist oder der Wassergefährdungskategorie I entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme. Weitere Auflagen sind der Einzelplanung vorzuleihen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Erdwärmesonde stellt eine Wassererbenutzung dar, für die eine wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, einzuholen ist.

### IV.4 Hinweis zur bauzeitlichen Grundwasserbehandlung

Wenn bei der Errichtung von Gebäuden ein Eingriff in das Grundwasser erfolgt, handelt es sich um den Talbestand der Wassererbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Donnersbergkreis, einzuholen ist.

### IV.5 Hinweise zu Altablagerungen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen

Im Baugabiet sind keine Altablagerungen oder Verdachtsflächen bekannt. Sollten jedoch neue Kenntnisse während der Baumaßnahmen auftauchen oder sich ergeben, ist gemäß § 5 Abs. 1 BodSchG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Kaiserslautern unverzüglich darüber zu informieren (Tel. +49 631 62409-420).

### IV.6 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Es wird auf die Beachtung der DIN 18920 hingewiesen.

### IV.7 Hinweise bei der Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen

Beabsichtigt ein Bauherr oder Hausbesitzer Anlagen zur Herstellung von Energie aus nachwachsenden Rohstoffen zu errichten (z. B. Blockheizkraftwerke, Luftwärmepumpen) ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mittels eines schalltechnischen Gutachtens der Nachweis zu erbringen, dass im Umfeld der Anlage die Immissionsrichtwerte nach der 6. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm) für ein allgemeines Wohngebiet von tags 55 dB(A) und nachts von 40 dB(A) eingehalten werden.

### IV.8 Hinweise zu möglichen Radonbelastungen

Aufgrund der natürlichen Radonbelastungen in Böden wird empfohlen, die tatsächliche Radonbelastung auf den Baugrundstücken messen zu lassen, um gegebenenfalls bei der Errichtung von Wohngebäuden Maßnahmen ergreifen zu können, die Radonkonzentration in Gebäuden niedrig zu halten. Weitere Informationen hierzu können bei der Radon-Informationenstelle im Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht in Mainz, Tel. +49 631 6033-1263 oder im Internet (www.luwg.rlp.de/Service/Radon-Informationen/Radon-Informationen) eingeholt werden.

### IV.9 Hinweise zum Brandschutz

Es wird auf die anerkannten technischen Regeln von Brandschutz hingewiesen (DVGW-Regelwerk).

### ANHANG 1 PFLANZLISTEN

#### Artenliste A: Baumarten 1. Ordnung

- |               |                                |
|---------------|--------------------------------|
| Stieleiche*   | ( <i>Quercus robur</i> )       |
| Traubeneiche* | ( <i>Quercus petraea</i> )     |
| Bergahorn     | ( <i>Acer pseudoplatanus</i> ) |
| Spitzahorn    | ( <i>Acer platanoides</i> )    |
| Gemeine Esche | ( <i>Fraxinus excelsior</i> )  |
| Winterlinde   | ( <i>Tilia cordata</i> )       |
| Kastanie      | ( <i>Castanea sativa</i> )     |
| Nussebaum*    | ( <i>Juglans regia</i> )       |

Hinweis:  
Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen sehr stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste A angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 4,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

#### Artenliste B: Baumarten 2. Ordnung

- |                       |                                      |
|-----------------------|--------------------------------------|
| Hainbuche             | ( <i>Carpinus betulus</i> )          |
| Feldahorn             | ( <i>Acer campestre</i> )            |
| Speierling*           | ( <i>Sorbus domestica</i> )          |
| Wildkirsche           | ( <i>Prunus avium</i> )              |
| Malus                 | ( <i>Malus sylvestris</i> )          |
| Pyralis               | ( <i>Pyrus pyralis</i> )             |
| Eberesche             | ( <i>Sorbus aucuparia</i> )          |
| Elsbere               | ( <i>Sorbus torminalis</i> )         |
| Schwedische Mehlbeere | ( <i>Sorbus intermedia</i> Browsers) |
| Baumhasel             | ( <i>Corylus colurna</i> )           |
| Mehlbeere             | ( <i>Corylus avellana</i> )          |
| Sand-Birke*           | ( <i>Betula pendula</i> )            |

Hochstämmige Obstbäume wie:  
Gartenapfel (*Malus domestica*)  
Gartenbirne (*Prunus communis*)  
Züchtformen von *Prunus avium*  
Mirabelle (*Prunus domestica x cerasifera*)  
Zweelötze (*Prunus cerasus*)

\*Arten der HPNV (Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation)

Hinweis:  
Nach § 44 Nr. 1b und 2b Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Bäume, wie die in der Artenliste B angegebenen Baumarten, einen Abstand von mindestens 2,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich, erwerbsgärtnerisch oder kleingärtnerisch genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

#### Artenliste C: Baumarten und Sträucher für Gräben und Feuchtbereiche

- |                  |                               |
|------------------|-------------------------------|
| Schwarzzerle     | ( <i>Alnus glutinosa</i> )    |
| Esche            | ( <i>Fraxinus excelsior</i> ) |
| Silb-Weide       | ( <i>Salix caprea</i> )       |
| Grau-Weide       | ( <i>Salix cinerea</i> )      |
| Chr-Weide        | ( <i>Salix aurita</i> )       |
| Silber-Weide     | ( <i>Salix alba</i> )         |
| Purpur-Weide     | ( <i>Salix purpurea</i> )     |
| Korb-Weide       | ( <i>Salix viminalis</i> )    |
| Holunder         | ( <i>Sambucus nigra</i> )     |
| Wasserschneeball | ( <i>Viburnum opulus</i> )    |
| Hartleig         | ( <i>Cornus sanguinea</i> )   |
| Traubenkirsche   | ( <i>Prunus padus</i> )       |

- |                       |                                 |
|-----------------------|---------------------------------|
| Kornelkirsche         | ( <i>Cornus mas</i> )           |
| Pflaumlinden          | ( <i>Euonymus europaea</i> )    |
| Zweigflügler Weißdorn | ( <i>Crataegus oxyacantha</i> ) |

#### Artenliste D: Straucharten

- |                  |   |
|------------------|---|
| Heckenkirsche*   | ( <i>Lonicera xylosteum</i> )                         |
| Bibernelle       | ( <i>Rosa spinosissima</i> )                          |
| Hartleig*        | ( <i>Cornus sanguinea</i> )                           |
| Hasel            | ( <i>Corylus avellana</i> )                           |
| Hundsrose*       | ( <i>Rosa canina</i> )                                |
| Schlehe*         | ( <i>Prunus spinosa</i> )                             |
| Weißdornkirsche* | ( <i>Prunus mahaleb</i> )                             |
| Traubenkirsche   | ( <i>Prunus padus</i> )                               |
| Weißdorn         | ( <i>Crataegus monogyna, Crataegus oxyacantha</i> )   |
| Berberitze       | ( <i>Berberis</i> )                                   |
| Kornelkirsche    | ( <i>Cornus mas</i> )                                 |
| Hölder           | ( <i>Sambucus nigra</i> )                             |
| Sandorn          | ( <i>Hippophae rhamnoides</i> )                       |
| Rötdorn          | ( <i>Crataegus laevigata</i> )                        |
| Hainbuche        | ( <i>Carpinus betulus</i> )                           |
| Schneeball       | ( <i>Viburnum lantana, Viburnum opulus, sterile</i> ) |
| Pflaumlinden     | ( <i>Euonymus europaeus</i> )                         |
| Felsenbirne*     | ( <i>Amelanchier ovalis</i> )                         |
| Kreuzdorn*       | ( <i>Rhamnus cathartica</i> )                         |

\*Arten der HPNV (Heutige Potenzielle Natürliche Vegetation)

Hinweis:  
Nach § 44 Nr. 3 Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen stark wachsende Sträucher, wie die in der Artenliste C angegebenen Straucharten, einen Abstand von mindestens 1,0 m zum benachbarten Grundstück einhalten. Wird das Nachbargrundstück landwirtschaftlich genutzt, verdoppeln sich gemäß § 46 Nachbarrechtsgesetz die Abstände.

#### Artenliste E: Kletterpflanzen

- |  |  |
|--|--|
| Wurzelkletterer (z. B. Kletterhortensie)                       |  |
| Rankenpflanzen (z. B. Waldrebe, Wilder Wein, Weinrebe)         |  |
| Windpflanzen (z. B. Gelblin, Schlingenkletterer, Pfeifenwinde) |  |
| Spaliergehölze (z. B. Apfel-Birnen-Kirschbäume)                |  |

Hinweis:  
Nach § 44 Nr. 1a und Nr. 2a Nachbarrechtsgesetz Rheinland-Pfalz müssen genau definierte Abstände zu benachbarten Grundstücken eingehalten werden. Wenn landwirtschaftliche Nutzflächen angrenzen gelten folgende Grenzabstände:

- bei Bäumen 1. Ordnung: 6,00 m
- bei Bäumen 2. Ordnung: 4,00 m
- bei Sträuchern: 2,00 m
- bei Hecken über 2,00 m Höhe: einen um das Maß der Mehrhöhe größeren Abstand als 1,50 m (z. B. Hecke mit 5,00 m Höhe => die Mehrhöhe ist 3,00 m und somit müssen 3,00 m zu 1,50 m addiert werden, also: 1,50 m + 3,00 m = 4,50 m)
- allgemein: 1,50 m + Mehrhöhe = Grenzabstand

Das Nachbarrecht gilt gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Nachbarrecht Rheinland-Pfalz nur in gegenseitigem privatrechtlichem Verhältnis.

Hinweis:  
Ulmern- und Weißdornarten sollten aus Gründen des Pflanzenschutzes zeitlich nur bedingt oder überhaupt nicht Verwendung finden. Bei Ulmen ist auf Arten zurückzugreifen, die für die Ulmenkrankheit weniger anfällig sind.

## Übersichtsplan ohne Maßstab



Änderung	Bearbeitung	Prüfung	Datum

Bauherr / AG Ortsgemeinde Stahlberg Donnersbergkreis	Bauherr / AG
Projekt Bez. Ergänzungs- und Abrundungssatzung "Forsthaus Stahlberg" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in der Ortsgemeinde Stahlberg	Datum
Zeichnung Ergänzungs- und Abrundungssatzung	Massstab 1:500
Blatt Nr. 1.05 / 0.45	Blatt Nr.
Projekt Nr. 2021009	Entwurfsverfasser
Luitpoldstraße 60a 67806 Rockenhausen Telefon: +49 6361 919-0 E-Mail: info@igr.de	
Datum Oktober 2021	

© GeoBasis-DE / LVermGeoR2021, d-fdeby-2-0, www.veimgis.rlp.de  
© GeoBasis-DE / LVermGeoR2021, d-fdeby-2-0, www.veimgis.rlp.de  
20.08.2021